

§ 2 Siedlungsunternehmen

¹Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes ist die BBV LandSiedlung GmbH; sie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus als Oberster Siedlungsbehörde. ²Siedlungsunternehmen sind neben dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen auch die Teilnehmergeinschaften und die Verbände der Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.